

VVS JHS 0001-343/89

- Beschuldigtenvernehmungen müssen straff hintereinandergelagt werden, um einmal erzielte Aussagen zu sichern und beweismäßig zu festigen.

Da der Verfasser den Standpunkt vertritt, daß in einzelnen absoluten Ausnahmefällen die Möglichkeit der Festlegung von Bedingungen bestehen bleiben sollte, bleibt nur noch einmal zu bekräftigen, daß dies rechtspolitischen und tatsächlich gegebenen unumgänglichen sicherheitspolitischen Erfordernissen nicht entgegenstehen darf. Deshalb ist zu erwarten, daß mit der Novellierung der StPO solche Fragen verantwortungsbewußt und zukunftsorientiert geklärt werden.

Mit der vorliegenden Arbeit hofft der Verfasser, für die gesamte Untersuchungspraxis des MfS Anregungen zu vermitteln, welche Potenzen eine offensive Nutzung der Verteidigerrechte im Rahmen der bearbeiteten Ermittlungsverfahren beinhalten.

Es wird nicht der Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, da die Forschungen im Untersuchungsbereich nicht repräsentativ für die gesamte Untersuchungsarbeit im MfS sein können. Auch konnte nicht umfassend zu künftigen Entwicklungen im gegnerischen Vorgehen gegen die DDR und in der Höherentwicklung der sozialistischen Rechtsordnung in der DDR Rechnung getragen werden.